



Satzung

des

EuroCloud Deutschland_eco e.V.

Stand: Februar 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„EuroCloud Deutschland_eco e.V.“

Er soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung des Cloudcomputing.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten über neue technische Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten,
 - gemeinsame Erarbeitung und Formulierung von technischen Sicherheitsstandards,
 - Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu den o.a. Themen durch fachkundige Referenten,
 - Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzen, die die Vereinszwecke berühren, auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Durchführung von Kongressen und Ausstellungen zum Themenbereich der Verbreitung der kommerziellen Cloudcomputing-Nutzung unter der Führung und der Organisation des Vereins.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen, außerdem Handelsgesellschaften, Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen werden, die bereits Mitglieder im eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. (nachfolgend „eco e.V.“ genannt) sind.

§ 4 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Mit der Antragstellung wird die Satzung akzeptiert.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss, außerdem durch Tod und durch Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit Beendigung der Mitgliedschaft im eco e.V. Die Vereinsmitglieder sind zur Kündigung oder zum Austritt aus dem Verein nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres berechtigt.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.
- (2) Im Falle der Finanzierung von umfangreichen und teilweise unvorhersehbaren Leistungen kann die Mitgliederversammlung die Entrichtung einer Sonderumlage beschließen. Die Höhe der Umlage wird vom Vorstand festgesetzt und darf pro Mitglied und Geschäftsjahr den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen. Die Vereinnahmung und Verausgabung wird im Rahmen des eco e.V. durchgeführt und dies vorbehaltlich der Zustimmung des eco e.V.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands (§ 9 Abs.1 b) und Entlastung des Vorstands,
 - den Haushaltsplan;
 - alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 % der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch E-Mail und/oder durch Einrücken in der Mitgliederzeitschrift. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung und/oder der Auslieferung der Zeitschrift.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, Hilfsweise einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Vorstandswahlen).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (8) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten.

- (9) Bei Personalentscheidungen können 10 % der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Der Versammlungsleiter erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll und unterzeichnet es mit zwei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Protokolls oder nach Veröffentlichung über eine Beschlussfassung im Publikationsorgan (§ 15) durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, maximal drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder schriftlich vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die nächste Vorstandssitzung hinsichtlich aller Tagesordnungspunkte, die in der Einladung zur ersten Vorstandssitzung angegeben sind, in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand hat die Befugnis, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der er insbesondere die Aufgabenverteilung beschließt. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Geschäftsordnung zu ermöglichen.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung des Vorstands, Zuständigkeit des Vorstands, Vorstandsvergütung

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Drei Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand des eco e.V. entsandt. Mindestens zwei der entsandten Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder im Vorstand des eco e.V. sein.

- b) Weitere Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt. Diese Vorstandsmitglieder müssen zugleich Vereinsmitglied bzw. Vertreter eines Vereinsmitglieds sein.
- (2) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vereinsmitglied aus dem Verein aus, so gilt dies entsprechend für das zugehörige Mitglied des Vorstands. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied im Vorstand des eco e.V. ist.
- (4) Die Entsendung und die Wahl erfolgen für die Dauer von zwei Jahren; der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl oder Entsendung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, übernimmt der neue Vorstand das Amt ab dem Tag seiner Wahl oder Entsendung bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl. Wiederwahl und erneute Entsendung sind zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch Beschluss, welcher 4/5 der anwesenden Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vereins bedarf, Mitglieder des Vorstands, einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden, abzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellen eines Jahresplans vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigung des eco e.V.;
 - c) Einrichtung von Arbeitskreisen und Initiativen;
 - d) Sicherstellung der engen Zusammenarbeit und Kooperation des Vereins mit dem eco e.V.
 - e) die Bildung von Vorstandsressorts und die Repräsentation des Vereins und der Ressorts in der Öffentlichkeit.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Aufgaben- und Ressortverteilung beschließt. In die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied auf Antrag hin Einsicht zu geben.

§ 10 Geschäftsführung

Mit der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins kann ein Geschäftsführer beauftragt werden, der personenidentisch ist mit dem Geschäftsführer des eco e.V. und vom Vorstand des eco e.V. bestellt und abberufen wird. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung über die Arbeit der Geschäftsführung sowie ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

§ 11 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Kosten des Vereins können durch Förderbeiträge, Umlagen, Sponsoring, Fördermittel, Zuschüsse staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen gedeckt werden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Publikationsorgan

- (1) Der Vorstand kann eine Fachzeitschrift zum Publikationsorgan des Vereins wählen.
- (2) Für die Zusammenarbeit zwischen den Zeitschriften und dem Verein sollen Vereinbarungen getroffen werden, die die Aufnahme von Vereinsmitteilungen und von Berichten über die Arbeit des Vereins betreffen.

§ 13 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins sind 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den eco e.V. und evtl. Nachfolgeorganisationen.
